



GEMEINDE SCHARANS

SCHULZAHNPFLEGE- REGLEMENT

Reglement Schulzahnpflege der Schule Scharans

Gestützt auf das Kantonale Schulgesetz vom 26. November 2000 und der Kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege vom 5. September 1995 erlässt die Gemeinde Scharans folgendes Reglement

Allgemeines

1. Das Reglement gilt für die Errichtung und Organisation der Schulzahnpflege der Schule Scharans.
2. Die Schulzahnpflege ist eine soziale Einrichtung, die bezweckt, die Gebisse der Kindergarten- und Primarschüler zu beobachten, vor Krankheiten zu bewahren (Prophylaxe) und bereits vorhandene oder im Laufe der Kindergarten- und Schulzeit entstehende Schädigungen zu erkennen und auf Wunsch der Eltern zu beheben.
3. Die Schulzahnpflege umfassen:
 - Die jährlichen obligatorischen Kontrolluntersuche beim Schulzahnarzt oder Privatzahnarzt
 - Die Durchführung von Prophylaxemassnahmen
 - Anleitung zur richtigen Ernährung und zweckmässigen Zahnpflege
 - Auf Wunsch der Eltern zahnärztliche Behandlung

Organe

4. Durch die Gemeinde wird die Kompetenz zur Organisation und zur administrativen Verwaltung der Schulzahnpflege dem Schulrat übertragen.
5. Der Schulrat bezeichnet einen oder mehrere Schulzahnärzte und überträgt diesen durch Vertrag die Besorgung des schulzahnärztlichen Dienstes in Kindergarten und Schule.
6. Zur Motivation und Instruktion der Kindergarten- und Primarschüler besucht einmal zweimal die regionale Prophylaxehelferin¹ den Kindergarten und jede Primarschulkasse. Sie stellt damit die Einheitlichkeit der Prophylaxemassnahmen sicher.

Aufgaben und Rechte des Schulrates

7. Der Schulrat ist der Gemeinde und dem Schulzahnarzt gegenüber verantwortlich für die einwandfreie Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.
8. Der Schulrat sorgt für die Durchführung der Prophylaxemassnahmen und setzt sich ein für die notwendige Aufklärung der Eltern der Schüler und der Lehrpersonen. Diese Aufgabe kann an eine Fachperson delegiert werden.
9. Der Schulrat überprüft die von den Schulzahnärzten überwiesene Rechnung und leitet sie zur Begleichung an die Gemeindekanzlei weiter. Diese bemüht sich um die Erlangung des Kantonsbeitrages.
10. Der Schulrat hat bei begründeten Beschwerden das Recht, die Arbeit des betreffenden Zahnarztes und seine Anweisungen durch eine neutrale Stelle überprüfen zu lassen.

¹ „Zahnfräulein“

11. Der Schulzahnarzt untersucht die Kindergartenkinder und Primarschüler nach den Richtlinien der Graubündnerischen Zahnärzte-Gesellschaft (GZG)
12. Der Schulzahnarzt behandelt diejenigen Kinder, deren Eltern einer Behandlung zugestimmt haben. Auf Wunsch ist über die Höhe der Behandlungskosten zu informieren.
13. Der Schulzahnarzt stellt sich als fachlicher Berater für Prophylaxe- und Aufklärungsmassnahmen zur Verfügung.

Durchführung Schulzahnpflege

14. Die Gebisse der Kindergarten und Schulkinder sind einmal jährlich von einem ausgewiesenen Zahnarzt untersuchen zu lassen, erstmals nach dem Eintritt in den Kindergarten. In der 9. Klasse werden Bissflügelröntgenaufnahmen angefertigt.
15. Die jährliche Untersuchung ist für alle Kindergarten- und Schulkinder obligatorisch.
16. Es steht den Eltern frei, sowohl den Untersuch als auch die Behandlung oder nur die Behandlung ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation machen zu lassen. Die Eltern sind aufgefordert, Termine ausserhalb der Schulzeit zu finden.
17. Die obligatorischen Untersuchungen müssen jährlich bis zum Beginn des neuen Schuljahres durchgeführt und mittels Eintrag und Unterschrift der Eltern im Schulzahnpflegeheft nachgewiesen sein. Das Heft wird bei der Klassenlehrperson angefordert und ist unmittelbar nach der Untersuchung auch dort wieder abzugeben.
18. Für alle Kinder bei denen bis zum Beginn des neuen Schuljahres keine Untersuchung stattgefunden hat, organisiert die Schule die Untersuchungen beim Schulzahnarzt. Diese erfolgen im Klassenverband. Alle übrigen Kinder haben während dieser Zeit Schule.
19. Der Schulpfleger organisiert die Kontrolluntersuchungen beim Schulzahnarzt und koordiniert die Einsätze der Prophylaxehelferin im Kindergarten und in jeder Schulklasse. Jeder Klassenlehrer kontrolliert die Schulzahnpflegehefte der Kinder in seiner Klasse und meldet evt. Versäumnisse dem Schulpfleger. Dieser erstattet einmal jährlich dem Schulrat Bericht über die Durchführung der Schulzahnpflege. Ebenfalls meldet er versäumte Kontrolluntersuchungen, der Schulrat entscheidet über entsprechende Massnahmen.
20. Alle Lehrpersonen sind angehalten, das Thema Zähne, Gesundheit und Ernährung im Kindergarten und in den Klassen zu besprechen. Dies beinhaltet auch die Durchführung von Zahnputzübungen, die viermal jährlich stattzufinden haben.

Finanzierung

21. Die Gemeinde trägt die Kosten der Prophylaxemassnahmen, welche auch ein Prophylaxeset beinhaltet und der jährlichen obligatorischen Untersuchungen beim Schulzahnarzt. Die obligatorischen Untersuchungen beim Privatzahnarzt sowie alle Behandlungen müssen von den Eltern bezahlt werden.

22. Für Familien, welche in engen finanziellen Verhältnissen leben, besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um Kostenbeihilfe zu stellen. Gesuche müssen schriftlich an den Gemeindevorstand eingereicht werden.
23. Der Schulzahnarzt stellt der Gemeinde getrennt Rechnung für Untersuchungen und Behandlungen. Die Behandlungskosten des Schulzahnarztes werden den Eltern durch die Gemeinde weiterverrechnet.

Schlussbestimmungen

24. Streitigkeiten zwischen Gemeinde, Schulrat und Schulzahnarzt sind der Schulzahnpflege-Kommission der Graubündnerischen Zahnärzte-Gesellschaft vorzulegen.
25. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom Mai 1985 und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am: 23. Juni 2006

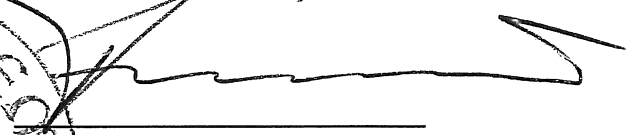
Teilrevision von der Gemeindeversammlung angenommen am: 09. April 2008

Der Gemeindepräsident:



Christian Gees

Der Gemeindeganzlist:



Felix Tschalèr

